

Unverkäufliche Leseprobe



**Hans-Christoph Schröder
Englische Geschichte**

2017. 142 S.

ISBN 978-3-406-71551-8

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.chbeck.de/21001656>

© Verlag C.H.Beck oHG, München
Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt.
Sie können gerne darauf verlinken.

Das Buch bietet einen gedrängten Überblick über die Geschichte Englands von der angelsächsischen Zeit bis zur Gegenwart. Im Zentrum der Darstellung steht die Sozial- und Verfassungsgeschichte, weil sich auf diese Weise besonders deutlich machen läßt, wodurch sich die Geschichte Englands von jener der kontinentaleuropäischen Staaten unterscheidet. Aber selbstverständlich wird auch die politische Geschichte behandelt. Ein eigener Abschnitt ist dem Empire, seiner Entwicklung zum Commonwealth und dem Prozeß der Dekolonisation gewidmet. Das Nachwort zur 7. Auflage behandelt den 2016/17 politisch ins Zentrum gerückten Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union.

Hans-Christoph Schröder, geb. 1933, ist Professor emer. für Neuere Geschichte an der TU Darmstadt. Zahlreiche Veröffentlichungen vor allem zur Geschichte Englands, Nordamerikas und zur Revolutionsgeschichte.

Bei C.H.Beck ist von ihm erschienen: Die Amerikanische Revolution (1982); George Orwell. Eine intellektuelle Biographie (1988).

Hans-Christoph Schröder

**ENGLISCHE
GESCHICHTE**

Verlag C.H.Beck

Ernst-Peter Wieckenberg
zum 23. März 1995

1. Auflage. 1995
- 2., überarbeitete Auflage. 1997
- 3., überarbeitete Auflage. 2000
- 4., aktualisierte Auflage. 2003
- 5., aktualisierte Auflage. 2006
- 6., aktualisierte Auflage. 2010

7., aktualisierte Auflage. 2017

Originalausgabe
© Verlag C.H.Beck oHG, München 1995
Satz, Druck u. Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen
Umschlagentwurf: Uwe Göbel, München
Printed in Germany
ISBN 978 3 406 71551 8

www.chbeck.de

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Vorwort | 7 |
| I. Die mittelalterlichen Grundlagen des englischen Staates und der englischen Freiheit. | 9 |
| II. Die Ambivalenz der Tudorherrschaft | 21 |
| III. Das revolutionäre Jahrhundert | 28 |
| IV. Die parlamentarische Monarchie. | 33 |
| V. Adel, Bürgertum und Unterschichten | 37 |
| VI. Die erweiterte Adelsherrschaft | 51 |
| VII. Die Demokratisierung und die Entwicklung zum Sozialstaat | 64 |
| VIII. Vom Empire zum Commonwealth | 78 |
| IX. Premierministerin Thatcher und ihre Nachfolger | 90 |
| X. Frühe Modernität und die Kraft der Beharrung. Ein Rückblick | 101 |
| Nachwort: <i>Brexit</i> – Rückkehr in die Geschichte? | 105 |
| Anmerkungen | 123 |
| Regententabelle | 136 |
| Namen- und Sachregister | 138 |

Vorwort

Diese Arbeit erhebt nicht den Anspruch, mit den bereits vorliegenden, viel umfangreicheren Büchern über die Geschichte Englands von Kluxen, Wende, Krieger, Haan und Niedhart in Konkurrenz zu treten.¹ Der Verfasser hofft jedoch, den besonderen Vorteil genutzt zu haben, den die räumliche Beschränkung der Reihe „C.H.Beck Wissen“ bietet. Sein Bemühen war es, durch die konzentrierte Form der Darstellung große Entwicklungslinien und Grundfragen besonders deutlich hervortreten zu lassen und sie durch signifikante Details zu illustrieren.

Danken möchte ich Dorit Kasper für die rasche und umsichtige Fertigstellung des Manuskripts. Meiner Darmstädter Kollegin Natalie Fryde danke ich für die Durchsicht des Mittelalterteils, Hans Kastendiek und Karl Rohe für die hilfreiche Kritik an einer früheren Fassung des Manuskripts. Mein besonderer Dank aber gilt wieder Ernst-Peter Wieckenberg. Ihm widme ich dieses Buch, das er mit großem Engagement betreut hat.

Darmstadt, im Juli 1995

Hans-Christoph Schröder

Zur 7. Auflage

Die benutzte wissenschaftliche Literatur für das in der 7. Auflage des Buches hinzugefügte Nachwort ist in den Anmerkungen angegeben. Für die in den Text eingearbeiteten aktuellen Informationen und Kommentierungen habe ich den „Guardian“ und die sehr guten Berichte Jochen Buchsteiners in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ benutzt, ohne Einzelangaben zu machen.

Darmstadt, im Mai 2017

Hans-Christoph Schröder

I. Die mittelalterlichen Grundlagen des englischen Staates und der englischen Freiheit

Eine durch schriftliche Überlieferung gesicherte und an den fortwirkenden Institutionen erkennbare englische Geschichte beginnt mit dem Eindringen der Angelsachsen in England im 5. und 6. Jahrhundert, das Teil des umfassenden Vorgangs der Völkerwanderung gewesen ist. Die Angelsachsen, die sich offenbar mit den dort lebenden Kelten zunächst kaum vermischten, gestalteten die politisch-territoriale Organisation des Landes. Sie bildeten Königreiche, von denen im ausgehenden 9. Jahrhundert Wessex die Hegemonie erlangte. Unter Alfred dem Großen, der von 871 bis 899 König von Wessex war, erfolgte im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die eingefallenen Wikinger die Zusammenfassung von ganz England außerhalb des von den Dänen besetzten Gebietes im Nordosten. Auf einem Silberpfennig der Zeit ist Alfred mit dem Titel „Rex Anglorum“ abgebildet.

Im England des 10. Jahrhunderts bildete sich eine königliche Autorität heraus, die umfassender und intensiver war als in irgendeinem anderen zeitgenössischen europäischen Land. Ein wichtiges Indiz für die vergleichsweise zentralisierte und effiziente englische Verwaltung dieser Zeit ist das einheitlich geregelte Münzwesen, das gegen Ende der angelsächsischen Periode das fortgeschrittenste in Europa war. Es gab keine von Territorialherren geprägte Münzen wie in Deutschland und Frankreich. Dabei war die Gestaltung des Münzwesens charakteristisch für das nach dem Prinzip des „self-government at the king's command“ gestaltete englische Regierungssystem mit seiner *Zentralisierung* der Zuständigkeiten einerseits, seiner *Dezentralisierung* und *Delegation* der praktischen Aufgaben andererseits. Das Münzwesen unterstand allein dem König und wurde von ihm kontrolliert; die Prägung der Münzen erfolgte dagegen in einer Vielzahl von Orten. Das geschriebene und gesiegelte „writ“ – ein kurzer königlicher Befehl, der sowohl in der Verwaltung als auch im Rechtswesen

benutzt wurde – war ebenfalls ein höchst effizientes, anderswo nicht vorhandenes Instrument der Zentralgewalt und ein Beleg für die Macht des englischen Königtums.

Ein Grund dafür, daß die Zentralgewalt und das Königtum in England so stark waren, ist in der Geographie zu suchen. Das Land war vom territorialen Umfang her nicht zu groß, so daß seine Zusammenfassung und Verwaltung die damals gegebenen Möglichkeiten nicht überstiegen. Obwohl die angelsächsischen Könige ihre Zeit zumeist im Süden des Landes verbrachten – Winchester und London wurden die wichtigsten Zentren des Landes –, waren auch die anderen Landesteile für den König durchaus leicht erreichbar.

Neben den günstigen geographischen Voraussetzungen spielte aber auch die äußere Bedrohung bei der Stärkung der Zentralgewalt und der staatlichen Organisation des Landes eine wichtige Rolle. Die Einfälle der Wikinger haben durch die von ihnen geforderten Tribute ebenso wie durch die von ihnen provozierte Abwehrreaktion in diese Richtung gewirkt. Die Zahlungen, die den Angelsachsen auferlegt wurden, führten 865 zur Erhebung des sog. „danegelds“, welches die erste dauerhafte nationale Steuer wurde. Die zentralisierende Wirkung der Verteidigungsanstrengungen wird an dem System von mehr als dreißig befestigten Plätzen deutlich, mit denen Alfred d. Gr. Wessex umgeben ließ. Diese „burhs“ (ein dem deutschen Wort „Burg“ verwandter Begriff, aus dem sich später die allgemeine Bezeichnung „borough“ für Städte oder Marktflecken entwickelte) mußten jeweils von ihrem Umland bemannt und finanziert werden.

Die Erfüllung solcher, dem örtlichen Bereich zugewiesenen Aufgaben setzte eine ausgebildete und funktionierende Lokalverwaltung voraus. Diese ist denn auch über Jahrhunderte hinweg *neben* und *komplementär* zu der Macht der Zentralgewalt ein charakteristisches Merkmal der englischen Geschichte gewesen. Das „Prinzip der Selbstregierung“, das nach dem Urteil Rankes in England „von jeher“ viel kräftiger war als auf dem Kontinent¹, wurde in einem relativ gut geordneten System auf verschiedenen Ebenen wirksam. Die oberste

Ebene bildeten die „shires“, die später „counties“ genannt wurden und mit dem Wort „Grafschaften“ ins Deutsche übersetzt werden. Bereits gegen Ende des 9. Jahrhunderts war das Königreich Wessex in „shires“ unterteilt. Im 10. und frühen 11. Jahrhundert wurde diese territoriale Gliederung auf ganz England ausgedehnt, das schließlich 37 „shires“ umfasste. Die „shires“ waren ihrerseits in „hundreds“ oder „wapentakes“ unterteilt. Die kleinste Einheit der englischen Lokalverwaltung war das „vill“ oder „tun“, die Gemeinde.

Die „shire courts“ waren neben der Monarchie die wichtigste Institution des angelsächsischen England. Sie traten zweimal jährlich unter dem Vorsitz von Grafen und Bischöfen oder deren Vertretern zusammen. Sie besaßen eine unbegrenzte Fülle von rechtlichen und verwaltungsmäßigen Funktionen. Prinzipiell waren alle Freien zur Teilnahme an den „shire courts“ verpflichtet. Die weniger bedeutenden Angelegenheiten wurden von den „hundred courts“ behandelt. Darunter gab es noch das „tithing“, eine Gruppe von zehn Männern, die füreinander hafteten und sich bei Verfehlungen oder der Flucht eines von ihnen vor dem „hundred court“ zu verantworten hatten. Insgesamt besaß das angelsächsische England ein für die damalige Zeit bemerkenswert einheitliches Gerichtssystem, in dem zwar nach dem jeweiligen lokalen Recht geurteilt wurde, wo der König aber jederzeit eingreifen konnte. Erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts erhielten Grundherren („lords“) in größerem Umfang vom König wichtige jurisdiktionelle Befugnisse, die jedoch stets als delegierte Rechte verstanden wurden. In England hat der Monarch grundsätzlich niemals den Anspruch aufgegeben, der direkte Herrscher über sein gesamtes Königreich zu sein.

Die in angelsächsischer Zeit vorgenommene, für Rechtsprechung und Verwaltung maßgebliche, gebietsmäßige Gliederung des Landes hat offenbar einen Vorgang gefördert, den man als Territorialisierung des Lebenszusammenhangs bezeichnen kann. Blutsmäßige Bande traten gegenüber der durch das räumliche Zusammenleben und die nachbarschaftliche Gemeinschaft geschaffenen Zusammengehörigkeit zu-

rück. Die Engländer betrachteten sich in vieler Hinsicht eher als die Bewohner eines Gebietes und als Mitglieder einer nicht durch Verwandtschaft konstituierten lokalen Gemeinschaft denn als Angehörige einer Sippe.² Der Individualismus, das individuelle Privateigentum und die Kernfamilie haben sich in England offenbar früher und ausgeprägter entwickelt als anderswo,³ da dort wegen der relativ starken territorialen Organisation und befriedenden monarchischen Gewalt die Schutzfunktion größerer, blutsmäßig miteinander verbundener Personengruppen weniger notwendig war. Der Historiker W. L. Warren hat darauf hingewiesen, daß die englische Sprache kaum Möglichkeiten bietet, über die Kernfamilie und über zwei oder drei Generationen hinaus Verwandtschaftsbeziehungen genau zu beschreiben.⁴

Die vergleichsweise machtvolle Stellung der englischen Monarchie wurde durch die normannische Eroberung im Jahre 1066 noch verstärkt. Wilhelm war der Eroberer des Landes. Er brachte aus der Normandie das Lehnswesen nach England und stärkte seine Königsherrschaft dadurch, daß er zugleich oberster Lehnsherr wurde. Er war es in einem radikaleren Sinne, als es in der Normandie oder in irgend einem anderen Teil Europas der Fall war. Der König war nämlich rechtlich gesehen nach der Eroberung bzw. nach der Niederschlagung der gegen ihn gerichteten Aufstände der alleinige Inhaber des gesamten Bodens in England. Es gab keinen Allodialbesitz, kein volles Eigentum mehr. Die Besitzrechte aller Grundherren leiteten sich direkt oder indirekt vom König her. Der radikale Utopist Gerrard Winstanley hat später in der Englischen Revolution daraus die logische Konsequenz gezogen, daß mit der Abschaffung der Monarchie auch alle Besitztitel am Land hinfällig geworden seien. Der Beseitigung des Königtums, argumentierte Winstanley, müsse auch die der Grundherrschaft folgen.⁵

England wurde mit dem Jahr 1066 zugleich das *am meisten* und das *am wenigsten* feudalisierte Land Europas. Es war am meisten feudalisiert, insofern dort jeglicher Landbesitz in den feudalen Nexus einbezogen war. Es war am wenigsten feuda-

liert, weil dort die Macht der Feudalherren gegenüber der Zentralgewalt am schwächsten war, eine staatlich-öffentliche Gewalt mit ihren Strukturen weiterbestand und die vorrangige Treueverpflichtung gegenüber dem König ausdrücklich festgehalten wurde. Das feudale System wurde der bestehenden, territorial-nachbarschaftlichen Struktur aufgepfropft, hat sie jedoch nicht verdrängt. Der Monarch war der feudale Oberherr, gleichzeitig aber auch wie vor ihm der angelsächsische König ein Herrscher, der in einer unmittelbaren Beziehung mit seinen Untertanen verbunden war, die ihm direkt unterstanden und Gehorsam schuldeten.⁶ So bestand die allgemeine militärische Gefolgschaftsverpflichtung neben der besonderen Pflicht der Vasallen zur militärischen Hilfeleistung fort.

Ein Dokument nicht nur der Macht und des Machtanspruchs, sondern auch der Effizienz des normannischen Herrschaftssystems in England ist das berühmte Domesday Book von 1086. Als einer Art von nationalem Kataster ist ihm trotz seiner Unvollständigkeit im zeitgenössischen Europa nichts an die Seite zu stellen.⁷ Es gelang den normannischen Königen Englands auch, einige für Westeuropa bemerkenswert frühe Methoden zentraler Verwaltung zu entwickeln. In bezug auf das Finanz- und Rechtswesen besaßen sie nach dem Urteil der englischen Historikerin Chibnell gegenüber Flandern, Frankreich oder Katalonien einen Vorsprung von mindestens einer Generation und standen nicht einmal hinter Sizilien zurück, das an die byzantinische Verwaltungstradition anknüpfen konnte.⁸ Zu ihren wegweisenden Neuerungen gehörte die am Beginn des 12. Jahrhunderts eingeführte regelmäßige, jährlich an einem bestimmten Ort stattfindende Abrechnung der königlichen Finanzen im „Exchequer“, die mit Hilfe eines leicht verständlichen Rechensystems vorgenommen wurde. Der französische König hat eine solche zentrale Rechnungslegung erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts angewandt.⁹

Auf die normannischen Herrscher (1066–1154) folgte die angevinische Dynastie (1154–1272), deren Reich sich nicht auf Eroberung, sondern auf dynastische Verbindungen grün-

dete. Es umfaßte neben dem englischen Territorium einen großen Teil Frankreichs und hatte seinen Schwerpunkt an der Loire. Daß sich die angevinischen Herrscher sehr stark außerhalb Englands engagierten, war eine der Ursachen der Magna Carta von 1215. König Johann, der zur Finanzierung der Kriegführung auf dem Kontinent in England harte Maßnahmen angewandt hatte und durch den Ausgang der Schlacht von Bouvines in seiner Position geschwächt worden war, sah sich bei seiner Rückkehr nach England einer Opposition der Magnaten gegenüber. Er unterlag im Kampf mit ihnen und mußte die Magna Carta gewähren.¹⁰ Sie ist, nach ihrer Zurücknahme durch Johann, in einer entschärften Fassung im Jahre 1225 durch Heinrich III. erneuert worden, wurde bis zum 17. Jahrhundert insgesamt 32 mal bestätigt oder neu bekräftigt und seit dem 13. Jahrhundert wiederholt einer größeren Öffentlichkeit bekanntgemacht.¹¹ Nicht zuletzt dadurch hat sie sich tief in das Bewußtsein der Engländer eingegraben.

Die Magna Carta enthielt unter ihren heterogenen, ganz verschiedene Gravamina berücksichtigenden 63 Artikeln Punkte, die nur für die Magnaten bedeutsam waren. Darüber hinaus gab es jedoch auch Artikel, die schichtenübergreifende Relevanz besaßen. Dazu gehörte die Erklärung, daß (abgesehen von einigen aufgezählten Ausnahmen) keine Steuer ohne gemeinsame Beratung des Königreiches erhoben werden durfte. Von allgemeiner Bedeutung war vor allem der Rechtsschutz, den die Artikel 39 und 40 gewährten: Jeder „liber homo“ konnte nur durch das rechtmäßige Urteil von seinesgleichen aufgrund des Gesetzes des Landes verhaftet, geächtet oder verbannt werden. Der König durfte niemandem die prompte Gewährung von Recht und Gerechtigkeit versagen. Besonders diese beiden Artikel wurden zu unverrückbaren Bezugspunkten des englischen Freiheits- und Rechtsdenkens.

Es ist oft darauf hingewiesen worden, daß die von König Johann gewährte Magna Carta nicht völlig singulär war, vielmehr im zeitgenössischen Europa manches Gegenstück in anderen Ländern hatte (z.B. das Privilegio General in Aragón oder die Goldene Bulle in Ungarn). Fraglos enthielt die

Magna Carta auch einige allgemeine Grundsätze des mittelalterlichen Europa: das Recht auf die Aburteilung durch seinesgleichen, das Widerstandsrecht bei Rechtsbrüchen des Monarchen, die Ablehnung des Kriegsdienstes außerhalb des Landes und vor allem das Prinzip, daß der König in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes handeln müsse. Einzigartig an ihr war jedoch die Tatsache, daß die Magna Carta *überständig* und *überregional* war;¹² daß die in ihr gewährten Privilegien nicht die Form adliger oder provinzieller Immunität und städtischer Unabhängigkeit annahmen, sondern *allgemeinen* Charakter hatten und auf die generelle Kontrolle der Zentralgewalt gerichtet waren. Die eine Trennung der Stände transzendierende, allgemeine Gültigkeit der Magna Carta hat bereits Leopold von Ranke als etwas ihr Eigentümliches und als Unterschied gegenüber anderen Rechtserklärungen der Zeit gesehen. In seiner „Englischen Geschichte“ schreibt er: „Auch in anderen Ländern haben sich Kaiser und Könige in dieser Epoche zu sehr umfassenden Bewilligungen an die verschiedenen Stände herbeigelassen: das Unterscheidende in England ist, daß sie nicht jedem Stande für sich, sondern allen zugleich gemacht wurden. Während nun anderwärts jeder Stand für sich selbst sorgte, bildete sich hier ein gemeinschaftliches Interesse aller, welches sie auf immer zusammenband.“¹³

Diese für die englischen Monarchen letztlich nachteilige Besonderheit ging paradoxerweise vor allem auf die relativ große Macht des Königtums in England und seine vereinheitlichende Kraft zurück. Die von den königlichen Gerichten betriebene Durchsetzung des Common Law als eines Nationalrechts gegenüber lokalen, regionalen und feudalen Besonderheiten führte dazu, daß auch im Konflikt mit der Krone im geringeren Maße als in anderen Ländern partikulare Rechte beschworen wurden. Die starke Stellung des Königs und seiner Gerichtsbarkeit hatten nach dem Urteil der englischen Historikerin Susan Reynolds zur Folge, daß es „relativ wenig an grundherrlicher Gerichtsbarkeit zu schützen (gab), während ein relativ großer Teil der Bevölkerung häufig und direkt

den Bedrückungen durch königliche Amtsträger ausgesetzt war“.¹⁴

Der in der Magna Carta enthaltene Grundsatz, daß keine Steuer ohne gemeinsame Beratung des Königreiches erhoben werden dürfe, hat überdies zur Herausbildung des englischen Parlaments entscheidend beigetragen. Hier ergab sich ein weiteres Eigeninteresse des Monarchen an einer repräsentativen Institution, das zu seinen anderen Interessen an einer solchen Versammlung hinzutrat. Denn die Entstehung des Parlaments um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist zunächst und vor allem anderen auf die Bedürfnisse des Königs zurückzuführen. Ihm mußte daran gelegen sein, daß Männer aus den verschiedenen Landesteilen ihn einerseits mit Informationen versorgten und ihm ihre Beschwerden vortrugen, andererseits die Wünsche und Anordnungen des Monarchen bei sich zu Hause bekannt machten und seine Politik erklärten.

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de